



**Satzung des Radsportvereins
RC Dorff e.V.**

Gültig ab 19.03.2026

Vorbemerkung zur Gleichstellung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form stehen, wird diese Form für leichtere Lesbarkeit verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Beitragseinzug

§ 10 Rechte geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Vereinsmitglieder

§ 11 Die Vereinsorgane

§ 12 Die Mitgliederversammlung

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

§ 14 Der Vorstand

§ 15 Der Gesamtvorstand

§ 16 Kassenprüfer

§ 17 Vereinsordnungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

§ 19 Haftung des Vereins

§ 20 Datenschutz im Verein

§ 21 Auflösung des Vereins

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1986 gegründete Verein führt den Namen RC Dorff e.V., hat seinen Sitz in Stolberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer 50439 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein verfolgt die Gleichstellung aller Geschlechter. Die Verwirklichung der Gleichstellung ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Amateur-Radsports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung eines sportlichen Einzel- oder gemeinsamen Rad-Trainings, Radtouren, die Teilnahme an Radtourenfahrten (RTF) und sportlichen Wettkämpfen, Veranstaltung eigener RTF und sportlicher Wettkämpfe sowie Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied im Radsportverband NRW e.V., im Bund Deutscher Radfahrer e.V., im Regiosportbund Aachen e.V. und im Stadtsportverband Stolberg e.V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt zu und Austritt aus Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, für die Beitragsschulden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Mitglieds aufzukommen.

- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder sind solche, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Satzung nutzen können.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Ausschluss aus dem Verein (§8),
 - Tod,
 - Auflösung des Vereins,
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben bestehen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen schädigt.
- 2) Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - seine Beitragspflicht trotz Mahnung wiederholt oder über mehr als drei Monate nicht erfüllt,
 - Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht,
 - sich in der Öffentlichkeit negativ oder beleidigend über den Verein äußert, oder
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet,
 - sich grob unsportlich verhält.
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer evtl. zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

- 7) Der Ausschließungsbeschluss wird zwei Wochen nach der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam, sofern keine Beschwerde an die Mitgliederversammlung erfolgt ist.
- 8) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 9) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 10) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstands, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 11) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Beitragseinzug

- 1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5) Kann der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder-pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Rechte geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand, im Folgenden "Vorstand" genannt,
- der Gesamtvorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Schriftlich heißt: per E-Mail oder per Brief, wenn E-Mail nicht möglich ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 11) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung nach §12.3 einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln oder für den gesamten Vorstand (Blockwahl). Einzelwahl ist durchzuführen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist

im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- 4) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Zahlungen/Ausgaben darf er nur für Vereinszwecke und aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands vornehmen.
- 6) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 7) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 8) Sollte der Vorstand seine Pflichten in grober Weise verletzen - insbesondere unfähig zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sein oder gegen die Interessen oder zum Schaden des Vereins handeln -, so kann er durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 9) Sollte auf einer Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, muss innerhalb von acht Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der der Vorstand zu wählen ist. Falls auf dieser Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt wird, hat die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
- 10) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- 11) Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert, allen Vorstandsmitgliedern zugesandt und archiviert.
- 12) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Beauftragten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sitzungen werden in der Regel als Präsenzsitzungen abgehalten. Wenn keine Präsenzsitzung möglich ist, können Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt werden. Ist einzelnen Vorstandsmitgliedern die persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung nicht möglich oder zuzumuten, können diese per Videokonferenz einer Präsenzsitzung zugeschaltet werden.
- 13) Der Vorstand kann dringende Beschlüsse zwischen Sitzungen im Umlaufverfahren fassen, wenn für den Beschluss die einfache Mehrheit ausreichend ist. Beschlüsse, für die eine andere Mehrheit notwendig ist, sowie Wahlen können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden bzw. stattfinden.
 - a) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten per E-Mail mit offenem Verteiler angeschrieben und über den zu fassenden Beschluss informiert. Die Mitglieder des Vorstands haben nach Versenden der E-Mail bis zur darin gesetzten Frist, jedoch mindestens eine Woche Zeit, sich zu dem Beschluss zu äußern und ihre Stimme offen an den gesamten Verteiler abzugeben. Sieht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder keine Notwendigkeit, die Abstimmung durchzuführen und teilt dieses offen den Mitgliedern des Gremiums mit, wird kein Beschluss gefasst.
 - b) Die Abstimmung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme innerhalb der Frist gem. Abs. 3 abgegeben hat. Es werden nur Stimmen gezählt, die offen gegenüber dem gesamten Verteiler abgegeben wurden.
 - c) Der Vorsitzende bzw. dessen Beauftragter gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Haben Mitglieder des Vorstands den Eindruck, dass die Stimmauszählung fehlerhaft ist, können sie eine Beschwerde einlegen. Der Vorstand prüft den Fall und führt gegebenenfalls eine Wiederholung der Abstimmung durch. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des (geschäftsführenden) Vorstands,
 - den Abteilungsleitern sowie
 - bis zu drei Beisitzern.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands.
- 3) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen Beauftragten einberufen.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 17 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Vereins- und Organämter entgeltlich ausgeübt werden. In solchen Fällen sind entsprechende Dienst- oder Arbeitsverträge zu schließen oder pauschale Aufwandsentschädigungen schriftlich zu vereinbaren. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn sie mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 19 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Vereinsmitglieder hinaus.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Stolberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.05.2022 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.